

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von Kindern in Tagespflege

Die Nachfrage nach geeigneten Kinderbetreuungsmaßnahmen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Damit einhergehend ist auch die Betreuung in Form von Kindertagespflege rasant angestiegen. Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist dabei der zuständige Unfallversicherungsträger für Kinder in Tagespflege in Baden-Württemberg.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich insbesondere mit dem Unfallversicherungsschutz von Kindern in Tagespflege.

Wer ist versichert?

Versichert sind Kinder, d. h. Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 43 SGB VIII betreut werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Eignung der Kindertagespflegeperson. Für den Versicherungsschutz ist es unerheblich ob die Vermittlung der Kindertagespflege durch das Jugendamt oder privat erfolgt, d.h. ob Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden oder nicht.

Besteht Versicherungsschutz für eigene Kinder, die von ihren Eltern betreut werden?

Nein. Kinder, die durch einen Elternteil betreut werden, sind nicht versichert, auch wenn die Eltern Kindertagespflegepersonen sind, da der Versicherungsschutz nur die Fremdbetreuung beinhaltet.

Werden Kinder von Familienangehörigen (Oma, Tante etc.), die geeignete Kindertagespflegepersonen sind, im Rahmen der Tagespflege betreut, besteht für die Zeiten der ausgemachten Betreuung Versicherungsschutz.

Besuche oder Betreuung im privaten Rahmen sind dagegen nicht versichert.

Wer sind geeignete Kindertagespflegepersonen?

Geeignete Kindertagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Prüfung der Geeignetheit erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das örtliche Jugendamt).

Wo kann die Betreuung stattfinden?

Die Betreuung kann in eigens dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen, im Haushalt der Kindertagespflegeperson, oder auch im Haushalt der Eltern stattfinden.

Was ist versichert?

Versichert sind

- die mit der Betreuung bei der Tagespflegeperson verbundenen Tätigkeiten (z. B. Spielen, Toben, Essen und Trinken, Schlafen, Toilettengang etc.).

- Ausflüge mit der Tagespflegeperson (z. B. zum Spielplatz, ins Schwimmbad etc.) und
- die mit der Betreuung durch die Tagespflegeperson verbundenen unmittelbaren Wege.

Sind Eingewöhnungsphasen der Kinder versichert?

Eingewöhnungsphasen bei denen die Kinder zusammen mit ihren Eltern die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson aufsuchen, um sich dort ein „Bild“ der Gegebenheiten / Räumlichkeiten zu machen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, da die Kindertagespflegeperson hierbei nicht die Aufsicht über das Kind übernimmt.

Kinder, die jedoch während einer Eingewöhnungsphase kürzere Zeitintervalle bei der Kindertagespflegeperson verbringen, um sich an die Gegebenheiten zu gewöhnen, sind versichert, wenn die Kinder in die Obhut der Kindertagespflegeperson übergeben werden.

Was kostet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege ist beitragsfrei. Die Aufwendungen werden durch das Land Baden-Württemberg getragen. Die Kinder müssen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg nicht angemeldet werden, da der Versicherungsschutz automatisch und kraft Gesetzes besteht.

Was tun bei Eintritt eines Unfalles?

Bei Eintritt eines Unfalles sollten zunächst Erste-Hilfe-Maßnahmen durch die Kindertagespflegeperson vorgenommen werden.

Durch die Kindertagespflegeperson muss eine Meldung an die Unfallkasse Baden-Württemberg in Form einer ausgefüllten Unfallanzeige erfolgen. Der Vordruck kann auf unsere Homepage www.ukbw.de unter der Rubrik „Unfallanzeigen“ herunter geladen werden.

Die Unfallanzeige sollte von der Kindertagespflegeperson sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben sein. Um Nachfragen und langwierige Ermittlungen zu vermeiden sollte zusätzlich eine Bescheinigung des örtlichen Jugendamtes mitgeschickt werden, aus welcher hervorgeht, dass es sich bei der betreuenden Person um eine geeignete Kindertagespflegeperson im oben genannten Sinne handelt. Außerdem muss bei kleineren Unfällen, die keiner ärztlichen Behandlung bedürfen (z.B. Beulen, Schürfwunden etc.) ein Eintrag in das Verbandbuch erfolgen, damit im Falle eines erst später auftretenden Schadens, eine lückenlose Dokumentation für den Unfallversicherungs-träger verfügbar ist. Sind die genannten Voraussetzungen zum Versicherungsschutz nicht gegeben ist die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung der Eltern Kostenträger.

Wann haftet die Kindertagespflegeperson?

Kindertagespflegepersonen haften bei Unfällen der von ihnen betreuten Kinder nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Im Falle von grober Fahrlässigkeit, z. B. wenn die Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigt wird, kann die Kindertagespflegeperson von uns in Regress genommen werden.